- 4. Vierter Klagegrund: Der Rat habe gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verstoßen, indem er es dadurch versäumt habe, die von den Klägerinnen während der Untersuchung geltend gemachten Argumente zu prüfen und die Klägerinnen über wesentliche Tatsachen und Erwägungen betreffend den Fall zu unterrichten. Darüber hinaus habe der Rat gegen die Begründungspflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verstoßen, indem er den Mitgliedstaaten Informationen über den Fall gegeben habe, bevor er Bemerkungen von den Klägerinnen erhalten habe, und indem er den Beratenden Antidumpingausschuss konsultiert habe, bevor die Klägerinnen angehört worden seien.
- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 2009, L 343, S. 51) in der geänderten Fassung.

Klage, eingereicht am 28. September 2012 — Steiff/HABM (Metallknopf im mittleren Bereich des Ohrs eines Stofftiers)

(Rechtssache T-433/12)

(2012/C 366/78)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Margarete Steiff GmbH (Giengen an der Brenz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Fissl)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. Juli 2012 in der Beschwerdesache R 1693/2011-1 aufzuheben;
- die Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 439 613 des HABM aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Positionsmarke, womit Schutz für einen glänzenden oder matten, runden Metallknopf beansprucht wird, welcher im mittleren Bereich des Ohrs eines Stofftiers angebracht ist, für Waren der Klasse 28 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 439 613

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 28. September 2012 — Steiff/HABM (Stofffähnchen mit Metallknopf im mittleren Bereich des Ohrs eines Stofftiers)

(Rechtssache T-434/12)

(2012/C 366/79)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Margarete Steiff GmbH (Giengen an der Brenz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Fissl)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Juli 2012 in der Beschwerdesache R 1692/2011-1 aufzuheben;
- die Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung
 Nr. 9 439 654 des HABM aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Positionsmarke, womit Schutz für ein rechteckiges, längliches Stofffähnchen beansprucht wird, welches durch einen glänzenden oder matten, runden Metallknopf im mittleren Bereich eines Stofftierohres angebracht ist, für Waren der Klasse 28 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 439 654

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2012 — Changmao Biochemical Engineering/Rat

(Rechtssache T-442/12)

(2012/C 366/80)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Changmao Biochemical Engineering Co. Ltd (Changzhou, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vermulst and S. Van Cutsem)